

GESCHÄFTSORDNUNG
für den Aufsichtsrat der
CA Immobilien Anlagen AG

gemäß Aufsichtsratsbeschluss vom Dezember 2015

§ 1 Allgemeines

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und unterstützt diesen insbesondere bei Entscheidungen von grundlegender Bedeutung. Er führt seine Geschäfte gemäß den Vorschriften des Gesetzes, der Satzung sowie dieser Geschäftsordnung.

§ 2 Vorsitzender

- (1) Der Aufsichtsrat wählt alljährlich in einer im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung abzuhaltenden Sitzung, zu der es keiner besonderen Einladung bedarf, unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitglieds aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter.

Erhält bei einer Wahl niemand die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

- (2) Scheidet im Laufe einer Funktionsperiode der Vorsitzende oder ein Stellvertreter aus dieser Funktion aus, nimmt der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl für den oder die Ausgeschiedenen vor.
- (3) Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Ein Stellvertreter des Vorsitzenden hat, wenn er in Vertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte und Pflichten wie dieser.
- (5) Das Recht den Vorsitz zu führen, kann nicht auf ein einfaches Aufsichtsratsmitglied übertragen werden.

§ 3 Einberufung

- (1) Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden so oft es die Interessen der Gesellschaft erfordern, mindestens aber viermal im Jahr, zu einer Sitzung einberufen. Die Sitzungen haben zumindest vierteljährlich stattzufinden. Der Aufsichtsratsvorsitzende hält insbesondere mit dem Vorstandsvorsitzenden regelmäßig Kontakt und diskutiert mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens.
- (2) Die Einberufung kann im Auftrag des Vorsitzenden auch durch den Vorstand erfolgen.

- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich (einschließlich Telefax und Email) oder telefonisch unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung.
- (4) Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen zwischen Einberufung und dem Tag der Aufsichtsratssitzung an die zuletzt bekannt gegebenen Anschriften: in dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist verkürzen.
- (5) Wird einem von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder von einem Vorstandsmitglied unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich gestellter Antrag auf Einberufung des Aufsichtsrats vom Vorsitzenden nicht innerhalb von vierzehn Tagen entsprochen, können die Antragsteller den Aufsichtsrat unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst einberufen.

§ 4 Tagesordnung, Unterlagen

- (1) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden unter Bedachtnahme auf die Anträge des Vorstandes oder von Aufsichtsratsmitgliedern festgesetzt. Ergänzungen zur Tagesordnung sind mindestens drei Tage vor der Sitzung zuzustellen.
- (2) Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind mit der Einladung, spätestens jedoch eine Woche vor der Sitzung, ausreichende schriftliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. In dringenden Fällen können Unterlagen auch nachgereicht werden.
- (3) Bei Einberufung durch den Vorstand oder durch Aufsichtsratsmitglieder muss die in dem schriftlichen Antrag auf Einberufung einer Aufsichtsratssitzung angegebene Tagesordnung beibehalten werden.

§ 5 Teilnahme, Vertretung

- (1) Die Vorstandsmitglieder nehmen an allen Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme teil, sofern der Vorsitzende nichts anderes bestimmt.
- (2) An den Sitzungen des Aufsichtsrats dürfen Personen, die weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehören, nicht teilnehmen; Sachverständige und Auskunftspersonen können auf Beschluss des Aufsichtsrats zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden. Den Sitzungen, die sich mit der Feststellung des Jahresabschlusses und deren Vorbereitung sowie mit der Prüfung des Jahresabschlusses (Konzernabschlusses) beschäftigen, ist jedenfalls der Abschlussprüfer (Konzernabschlussprüfer) zuzuziehen.
- (3) Ein verhindertes Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen; das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit der Sitzung nicht mitzuzählen.

§ 6 Beschlüsse

- (1) Der Aufsichtsrat oder seine Ausschüsse sind nur dann beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter persönlich oder telefonisch (Telefon- und/oder Videokonferenz) anwesend sind.
- (2) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit – auch bei Wahlen – entscheidet der Vorsitzende.

- (3) Über einen Verhandlungsgegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann der Aufsichtsrat nur dann einen Beschluss fassen, wenn der Vorsitzende dieser Beschlussfassung zustimmt und wenn alle Aufsichtsratsmitglieder anwesend oder vertreten sind.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende, wenn nicht der Aufsichtsrat eine andere Art der Abstimmung festlegt.

§ 7 Interessenskonflikt

- (1) Aufsichtsratsmitglieder dürfen bei ihren Entscheidungen keine eigenen Interessen oder die ihnen nahe stehender Personen oder nahe stehender Unternehmen verfolgen, die im Widerspruch zu den Interessen oder Geschäftschancen der CA Immobilien Anlagen AG sowie ihrer Tochtergesellschaften stehen.
- (2) Geraten Mitglieder des Aufsichtsrats in Interessenkonflikte, so haben sie dies unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats offen zu legen; ist der Vorsitzende betroffen, so hat er dies unverzüglich seinen Stellvertretern offenzulegen.
- (3) Die Gewährung von Krediten des Unternehmens an Mitglieder des Aufsichtsrats ist der Gesellschaft außerhalb ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit untersagt.
- (4) Verträge des Unternehmens oder seiner Tochtergesellschaften mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen (§ 228 Abs. 3 UGB) zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten, bedürfen der Zustimmung des gesamten Aufsichtsrats. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat.
- (5) Vor der Wahl haben die für den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Personen der Hauptversammlung ihre fachlichen Qualifikationen, ihre beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie alle Umstände darzulegen, welche die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats halten die Bestimmungen der Emittenten-Compliance-Verordnung der Finanzmarktaufsicht sowie die darauf basierende Compliance Richtlinie der CA Immo Gruppe ein.

§ 8 Rundlaufverfahren

- (1) In dringenden Fällen kann brieflich, per Email, Telefonkonferenz oder Telefax abgestimmt werden, ohne dass der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammentritt (Rundlaufverfahren), wenn der Vorsitzende eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Aufsichtsratsmitglied längstens innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Unterlage gegen dieses Verfahren schriftlich Widerspruch erhebt. Dabei gelten die Bestimmungen über die Einberufung zu Sitzungen sinngemäß. Soweit die Stimmabgabe mündlich oder per Email erfolgte, muss diese schriftlich bestätigt werden.
- (2) Zur Beschlussfähigkeit ist die Stimmabgabe von mindestens der Hälfte der Mitglieder, darunter des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters, erforderlich.

- (3) Die Vertretung durch andere Aufsichtsratsmitglieder ist im Rundlaufverfahren nicht zulässig.

§ 9 Protokoll

- (1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist ein Protokoll anzufertigen, das die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse sowie den wesentlichen Verlauf der Diskussion zu enthalten hat. Bei Abstimmungen ist im Protokoll nicht nur das Ergebnis der Abstimmung, sondern auch festzuhalten, welches der Aufsichtsratsmitglieder für oder gegen einen Antrag gestimmt hat und wer sich der Stimme enthalten hat. Das Protokoll ist vom Leiter der Sitzung zu unterfertigen.
- (2) Auf Verlangen eines Aufsichtsratsmitgliedes ist seine vom gefassten Beschluss abweichende Auffassung im Protokoll festzuhalten. Wenn der Vorsitzende dies verlangt, hat das Aufsichtsratsmitglied seine abweichende Auffassung selbst schriftlich als Anlage zum Protokoll zu formulieren.
- (3) Das Protokoll ist jedem Aufsichtsratsmitglied spätestens vier Wochen nach der Sitzung in Abschrift zuzustellen und in der nächsten Aufsichtsratsitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10 Willenserklärungen

Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden in seinem Namen vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung oder über dessen Auftrag von einem Stellvertreter abgegeben. Der Vorsitzende bzw. in dessen Auftrag der Stellvertreter führt auch den Schriftwechsel in allen Angelegenheiten des Aufsichtsrats sowie seiner Ausschüsse. Bei Beendigung des Amtes sind die Unterlagen dem Nachfolger zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Zustimmungspflichtige Geschäfte und Maßnahmen

- (1) Der Vorstand hat gemäß § 12 (2) der Satzung bzw. § 4 der Geschäftsordnung für den Vorstand unbeschadet weiterer gesetzlicher Regelungen zu folgenden Geschäften die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen:
- (a) für
- den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung (Geldlasten) von Immobilien und Beteiligungen (Asset- oder Share Deal),
 - die Durchführung von Baurechtschaffungen sowie die Realisierung von Projektentwicklungen,
 - den Erwerb, die Veräußerung, die Belastung von Unternehmen und Betrieben einschließlich der Einräumung von Vorerwerbsrechten, sowie die Gründung und Stilllegung von Gesellschaften und Unternehmen, ausgenommen jener Gesellschaften (insbesondere Holdings), die innerhalb des jeweiligen Fonds gegründet, veräußert oder liquidiert werden, sofern dies wirtschaftlich sinnvoll ist,
- und sofern die Gesamtinvestitionskosten¹ EUR 15.000.000,- im Einzelfall übersteigen, wobei bis zu einem Betrag von EUR 50.000.000,- die Zustimmung vom

¹ Bei der Veräußerung von Immobilien ist auf den zuletzt bilanzierten Buchwert abzustellen; bei Belastungen ist die Höhe der übernommenen Verpflichtung maßgeblich.

Investitionsausschuss des Aufsichtsrats erteilt werden kann. Darüber hinaus ist jedenfalls die Zustimmung des Gesamtaufsichtsrats erforderlich.

- (b) für Kapitalerhöhungen der CA Immobilien Anlagen AG sowie für die Kapitalzufuhr jeder Art durch die Gesellschaft an Beteiligungsgesellschaften und die Kreditgewährung durch die Gesellschaft an Beteiligungsgesellschaften und Fonds, soweit diese nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören oder nicht im genehmigten Jahresbudget (Investitionsplan) vorgesehen waren und darüber hinaus im Einzelfall einen Betrag von EUR 5.000.000,- übersteigen.

Von der Genehmigungspflicht ausgenommen ist die Umschichtung der bereits einmal genehmigten Kapitalzufuhr innerhalb eines Fonds.

- (c) für andere Maßnahmen (wie z.B. Verschmelzung, Spaltung, Umwandlung), die in Tochter- und Beteiligungsgesellschaften zu einer Änderung einer Mehrheitsbeteiligung in eine Minderheitsbeteiligung führen und soweit diese Anteilsverschiebung zu einer Verringerung der Vermögens- und Verwaltungsrechte der Gesellschaft oder einer Mehrung der der Gesellschaft obliegenden Leistungen führt;
- (d) für die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen;
- (e) für den Abschluss, die Änderung oder die aktive Beendigung von Syndikatsverträgen;
- (f) für Investitionen in das Immobilienvermögen (insb. Instandhaltung und Instandsetzung), deren Anschaffungskosten im Einzelnen EUR 2.000.000,- oder 20 % des Fair Value der zugrunde liegenden Immobilie übersteigen, sofern sie nicht im genehmigten Jahresbudget (Investitionsplan) vorgesehen waren. Liegen die Anschaffungskosten im Einzelnen unterhalb der im 1. Satz genannten Grenze, aber über EUR 1.000.000,- oder 10 % des Fair Value, ist darüber in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats zu berichten.
- (g) für Anschaffungen von sonstigen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (einschließlich Wertäquivalent bei Leasinggeschäften), deren Anschaffungskosten im Einzelnen EUR 1.000.000,- übersteigen, sofern sie nicht im genehmigten Jahresbudget (Investitionsplan) vorgesehen waren oder durch a) oder f) erfasst sind;
- (h) für die Begebung und Zeichnung von Anleihen (sofern sie nicht für den Deckungsstock bei Abfertigungs- und Pensionsrückstellung erforderlich sind) und für die Begebung von Genussrechten, deren Höhe im Einzelnen EUR 15.000.000,- übersteigt;
- (i) für die erstmalige Aufnahme bzw. Übernahme von Darlehen und Krediten, deren Höhe im Einzelnen EUR 15.000.000,- übersteigt, sofern diese nicht bereits im Rahmen von Investitionsanträgen genehmigt wurden; und für Kreditprolongationen, deren Höhe im Einzelnen EUR 15.000.000,- übersteigt;
- (j) für die Gewährung von Darlehen und Krediten an Dritte, deren Höhe im Einzelnen EUR 15.000.000,- übersteigt, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören (zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören z.B. Konzernfinanzierungen, Veranlagung liquider Mittel durch kurzfristige Vorlagen an Unternehmen außerhalb der CA Immo Gruppe);
- (k) für die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik;
- (l) für die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten;
- (m) für die Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Gewinn- und/oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an leitende Angestellte im Sinne des § 80 Abs. 1 AktG;
- (n) für die Festlegung eines Long Term Incentiv Plans für den Vorstand, Arbeitnehmer und leitende Angestellte der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens, wobei hierfür die Zustimmung des Vergütungsausschusses genügt;

- (o) für den Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen (§ 228 Abs. 3 UGB) zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat;
- (p) für die Übernahme einer leitenden Stellung (§ 80 AktG) in der Gesellschaft innerhalb von zwei Jahren nach Zeichnung des Bestätigungsvermerks durch den Abschlussprüfer, durch den Konzernabschlussprüfer, durch den Abschlussprüfer eines bedeutenden verbundenen Unternehmens oder durch den den jeweiligen Bestätigungsvermerk unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer sowie eine für ihn tätige Person, die eine maßgeblich leitende Funktion bei der Prüfung ausgeübt hat, soweit dies nicht gemäß § 271c UGB untersagt ist;
- (q) für die Übernahme von Bürgschaften und Haftungen aller Art, einschließlich Patronatserklärungen, wenn diese betraglich und/oder zeitlich unlimitiert sind. Ab einem Betrag von EUR 5.000.000,- je Begünstigtem ist die Genehmigung des Aufsichtsrats jedenfalls einzuholen.
- (r) für das Jahresbudget der Gesellschaft und ihres Konzerns, bestehend aus Erfolgsrechnung, Investitions- und Instandhaltungsplan, Personalplan, Finanzplan;
- (s) für die Erteilung der Prokura in der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft sowie die Bestellung der Geschäftsführung bzw. Erteilung der Prokura in Beteiligungsgesellschaften, letztere sofern die Besetzung nicht durch Mitarbeiter mit Stabstellenfunktion erfolgt, wobei in beiden Fällen die Zustimmung des Vergütungs- u. Nominierungsausschusses genügt;
- (t) für den Abschluss von Anstellungsverträgen, die einen EUR 150.000,- übersteigenden Jahresfixbezug oder eine Pensionsberechtigung vorsehen;
- (u) ebenso für den Abschluss von Beraterverträgen, ausgenommen jener Verträge, die mit Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und sonstigen technischen bzw. wirtschaftlichen Konsulenten abgeschlossen werden und im Zusammenhang mit Immobilientransaktionen und Projektentwicklungen einhergehen.

Als technische bzw. wirtschaftliche Konsulenten werden insbesondere folgende Berufsgruppen eingestuft: Architekten und sonstige Planer, Statiker bzw. Statikbüros, Ingenieure (Haustechnik), Geometer (Vermessung) Bodenanalysten und Bodenlabors (im Falle einer allfälligen Kontaminierung), Energie- und Umweltberater (Umwelttechnik), bauphysikalische Bewerter, Landschaftsgestalter, Verkehrswegebau, Wasserbau, Wirtschaftsingenieure, Standortanalysten, Makler, diverse Versuchslabors.

- (v) für die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten, Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder Nennwert der erlassenen Forderungen einen Betrag von EUR 1.000.000,- übersteigt;
- (w) für den Abschluss, die Änderung und die Auflösung von Unternehmensverträgen;
- (x) für die Aufnahme stiller Gesellschafter sowie für die Begebung von Wandelschuldverschreibungen, Kassenobligationen und Gewinnscheinen, die einem Dritten einen Anspruch auf Beteiligung am Gewinn und/oder am Vermögen der Gesellschaft gewähren;
- (y) für Maßnahmen mit denen der Vorstand von einer ihm gemäß § 102 Abs. 3 AktG (Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation) oder § 102 Abs. 4 AktG (Übertragung der Hauptversammlung) erteilten Ermächtigung Gebrauch macht;
- (z) für alle Entscheidungen und Maßnahmen gemäß lit a-w in Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, in welchen die CA Immobilien Anlagen AG über die Mehrheit der Stimmrechte in den Haupt-, General- oder Gesellschafterversammlungen oder im Aufsichtsrat verfügt.

In jenen Fällen, in denen die CA Immobilien Anlagen AG nicht über die Mehrheit der Stimmrechte in den Haupt-, General- oder Gesellschafterversammlungen oder im Aufsichtsrat verfügt und daher keine Zustimmungskompetenz des Aufsichtsrats der CA Immobilien Anlagen AG besteht, ist der Aufsichtsrat über diese Entscheidungen und Maßnahmen im Zuge der regelmäßigen Berichterstattung zu informieren.

Die oben angeführten Beträge verstehen sich netto ohne Umsatzsteuer.

- (2) Der Aufsichtsrat kann über die in Absatz (1) aufgelisteten genehmigungspflichtigen Geschäfte zusätzlich weitere Geschäfte bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen.
- (3) Wenn in dringenden und keinen Aufschub duldenden, in Absatz (1) aufgezählten Angelegenheiten die Zustimmung des Aufsichtsrats nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, ist zunächst die Zustimmung des Präsidialausschusses zu den betreffenden Geschäften und Maßnahmen einzuholen. Solche Entscheidungen sind so rasch wie möglich dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen und ihre Aufgaben und Befugnisse festsetzen. Den Ausschüssen können auch entscheidende Befugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.
- (2) Der Aufsichtsrat hat einen *Prüfungsausschuss* einzurichten.
Dem Prüfungsausschuss muss eine Person angehören, die über die den Anforderungen des Unternehmens entsprechende Kenntnisse und praktische Erfahrung im Finanz- und Rechnungswesen und in der Berichterstattung verfügt (Finanzexperte). Vorsitzender des Prüfungsausschusses oder Finanzexperte darf nicht sein, wer in den letzten drei Jahren Vorstandsmitglied oder leitender Angestellter oder Abschlussprüfer der Gesellschaft war oder den Bestätigungsvermerk unterfertigt hat oder aus anderen Gründen nicht unabhängig und befangen ist.

Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses gehören:

- (a) Die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses;
- (b) Die Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionsystems und des Risikomanagementsystems;
- (c) Die Überwachung der Abschlussprüfung und der Konzernabschlussprüfung;
- (d) Die Prüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers), insbesondere im Hinblick auf die für die Gesellschaft erbrachten zusätzlichen Leistungen;
- (e) Die Prüfung des Jahresabschlusses und die Vorbereitung seiner Feststellung, die Prüfung des Vorschlags für die Gewinnverteilung, des Lageberichts und des Corporate Governance Berichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat;
- (f) Die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat;
- (g) Die Vorbereitung des Vorschlags des Aufsichtsrats für die Auswahl des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers).

(3) Der Aufsichtsrat richtet darüber hinaus folgende Ausschüsse ein:

- einen *Nominierungsausschuss*, der dem Aufsichtsrat Vorschläge zur Besetzung frei werdender Mandate im Vorstand unterbreitet und sich mit Fragen der Nachfolgeplanung befasst. Der Nominierungsausschuss oder der gesamte Aufsichtsrat unterbreitet der Hauptversammlung Vorschläge zur Besetzung frei werdender Mandate im Aufsichtsrat.
- einen *Vergütungsausschuss*, dessen Vorsitzender stets der Aufsichtsratsvorsitzende ist. Der Vergütungsausschuss kann mit dem Nominierungsausschuss ident sein. Der Vergütungsausschuss befasst sich mit den Angelegenheiten der Vergütung der Vorstandsmitglieder und dem Inhalt von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern. Der Aufsichtsrat überträgt den Mitgliedern des Vergütungsausschusses das Recht auf Abschluss, Änderung und Auflösung der Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern und auf Gewährung von Remunerationen. Der Vergütungsausschuss hat der Auszahlung von freiwilligen außerordentlichen Zuwendungen an die Belegschaft zuzustimmen, sofern diese insgesamt pro Geschäftsjahr 10 % der Lohn- und Gehaltssumme übersteigen.
- einen *Investitionsausschuss*, der in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und gegebenenfalls unter Beiziehung von Sachverständigen grundlegende Entscheidungen vorbereitet, die im Gesamtaufichtsrat zu treffen sind. Weiters kann der Investitionsausschuss für den Aufsichtsrat die Zustimmung zu den in § 11 Abs. 1 lit (a) genannten Geschäften erteilen, sofern die Kosten im Einzelfall EUR 15.000.000,-, nicht jedoch EUR 50.000.000,- übersteigen. Darüber hinaus ist jedenfalls die Zustimmung des Gesamtaufichtsrats erforderlich.
- einen *Präsidialausschuss*, dem der Vorsitzende des Aufsichtsrats, einer seiner Stellvertreter und ein weiteres Aufsichtsratsmitglied angehören. Der Präsidialausschuss kann mit dem Vergütungs- und/oder Nominierungsausschuss ident sein. Er entscheidet bei zustimmungspflichtigen Geschäften, wenn durch die mit der Einberufung einer Aufsichtsratssitzung verbundene Verzögerung der Gesellschaft ein erheblicher Vermögensnachteil droht.

Sitzungen der Ausschüsse können im Rahmen des Gesamtaufichtsrats abgehalten werden.

- (4) Die Ausschüsse sind alljährlich in der im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung abzuhaltenden konstituierenden Aufsichtsratssitzung zu bilden.
- (5) Ein Ausschuss besteht aus drei oder mehr Mitgliedern.
- (6) Sofern der Aufsichtsrat für einzelne Ausschüsse nicht etwas Abweichendes bestimmt, führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter den Vorsitz im Ausschuss. Das Recht den Vorsitz zu führen, kann nicht auf ein einfaches Aufsichtsrats- oder Ausschussmitglied übertragen werden.
- (7) An den Sitzungen der Ausschüsse können anstelle von verhinderten Ausschussmitgliedern andere Mitglieder des Aufsichtsrats teilnehmen und abstimmen, wenn sie von den verhinderten Ausschussmitgliedern hiezu schriftlich ermächtigt sind; so vertretene Ausschussmitglieder sind bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen.
- (8) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter persönlich oder telefonisch (Telefon- und/oder Videokonferenz) anwesend sind.

- (9) Für die Tätigkeit der Ausschüsse gilt sinngemäß die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, soweit nicht in einer eigenen Geschäftsordnung, die der Aufsichtsrat beschließt, etwas anderes bestimmt wird.

§ 13 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands bzw. sonstige den Verhandlungen beigezogene Personen haben über die Verhandlungen des Aufsichtsrats und über die ihnen in ihrer Eigenschaft als Organmitglied zur Kenntnis gelangenden Angelegenheiten der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften nach außen hin strengste Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt auch nach Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat.